



Statuten der SAC Sektion Tödi

Abkürzungen	AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
	HV	Generalversammlung der Sektion
	SAC	Schweizer Alpen-Club SAC

Art. 1

Name, Sitz

- Name, Sitz
- 1 Unter dem Namen SAC-Sektion Tödi, gegründet im Jahre 1863, besteht mit Sitz in Glarus ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die SAC Sektion Tödi organisiert sich im Rahmen der Statuten, des Beitragsreglements, der übrigen Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC selbständig.

- Zwecke
- 2 Die SAC Sektion Tödi vereinigt Menschen, die an der Bergwelt und ihrer Erhaltung interessiert sind.

- JO/KiBe
- 3 Die SAC Sektion Tödi fördert und unterstützt eine Jugendorganisation (JO) und das Kinderbergsteigen (KiBe). Diese organisieren sich selbst.

Art. 2

Mitgliedschaft

- Eintritt
- 1 Wer als Mitglied in die Sektion Tödi einzutreten wünscht, meldet sich beim Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich an.

- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Tödi ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

- Aufnahme
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Sämtliche Aufnahmen sind an der Hauptversammlung bekannt zu geben.

- Übertritt
- 4 Der Übertritt aus einer Sektion in eine andere ist zulässig.

- Ehren-Mitglieder
- 5 Mitglieder, die sich um die SAC Sektion Tödi, deren Zweck und Ziele besonders verdient gemacht haben, können von der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- | | | |
|------------------|---|---|
| Austritt | 6 | Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. |
| Ausschluss | 7 | Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. |
| Adressänderungen | 8 | Jeder Wechsel des Wohnorts und der Adresse ist sofort der Verwaltung der Sektionskasse oder der Geschäftsstelle des SAC zu melden. |

Art. 3

Beiträge

- | | | |
|-----------------|---|--|
| Zentralbeitrag | 1 | Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge. |
| Sektionsbeitrag | 2 | Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektion, welche von der Hauptversammlung festgelegt werden:
- eine einmalige Eintrittsgebühr,
- den Jahresbeitrag. |
| Einzug | 3 | Sämtliche Beiträge werden jährlich von der Geschäftsstelle des SAC erhoben. |
| Wiedereintritt | 4 | Wiedereintretenden und Übertretenden aus anderen Sektionen und aus der JO Tödi wird die Eintrittsgebühr in die SAC Sektion Tödi erlassen. |
| | 5 | Im Übrigen gelten die Bestimmungen der SAC-Statuten und des SAC-Beitragsreglements. |

Art. 4

Organe

Die Organe des SAC Sektion Tödi sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- die Kommissionen

Art. 5

Hauptversammlung

- 1 Die HV ist das oberste Organ der SAC Sektion Tödi.
- 2 Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im ersten Quartal.

Das Datum der Hauptversammlung ist den Mitgliedern in geeigneter Form und rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens sechs Wochen vor der HV schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.
- 4 Die SAC Sektion Tödi kann durch die HV selber, durch den Vorstand, durch die Revisoren oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder eine ausserordentliche HV einberufen.
- 5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten.
- 6 Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
 - Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Beschlussfassung über den Bau, die Erweiterung und grössere Reparaturen von clubeigenen Hütten
 - Genehmigung von Touren und Sektionsanlässen
 - Anträge des Vorstandes
 - Anträge von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ehrungen
 - Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - Statutenrevision

Art. 6

Vorstand

- | | | |
|-------------------|---|--|
| | 1 | Der Vorstand vertritt die SAC Sektion Tödi gegenüber dem SAC und nach aussen. |
| Bestand und Dauer | 2 | Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, ebenso die Rechnungsrevisoren. |
| Aufgabenteilung | 3 | Das Präsidium wird durch die HV gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. |
| Aufgaben | 4 | Der Vorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung und Durchführung der HV- Vollzug der Beschlüsse der HV- geordnete Verwaltung des Vereinsvermögens, der Separatfonds und Stiftungen- Unterhalt und Bewirtschaftung der Clubhütten, Wahl der Hüttenwartin oder des Hüttenwartes- Einsetzen von Kommissionen und Wahl der Mitglieder- Behandlung der laufenden Geschäfte. |
| Unterschriften | 5 | Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung. |
| Führerpatente | 6 | Der Vorstand verleiht nach den Bestimmungen des Bergführer-Reglements das Führerasspiranten- und das Bergführerpatent. Bei pflichtwidrigem Verhalten kann er das Patent entziehen. |

Art. 7

Haftung

Die SAC Sektion Tödi haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Tödi ist ausgeschlossen.

Art. 7a

(gemäss Beschluss HV vom 28. Februar 2021)

Hüttenfonds

- 1 Der Hüttenfonds ist ein ausgeschiedener Vermögensteil, bestimmt zur Finanzierung von Hüttenbauten. Er wird als gesondertes Konto in der Vereinsrechnung geführt
- 2 Er wird geäuftnet aus einer jährlichen Zuweisung aus dem Überschuss der Vereinsrechnung, gemäss einem Beschluss der HV sowie aus Legaten, Spenden und weiteren Zuwendungen.

Art. 8 Statutenrevision

- 1 Eine Revision dieser Statuten kann jederzeit an einer HV vorgenommen werden.
- 2 Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3 Die zu ändernden Artikel der Statuten müssen bei der Einladung zur HV bekanntgegeben werden.

Art. 9 Auflösung

- 1 Der Beschluss der Auflösung der SAC Sektion Tödi erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur HV muss der Antrag auf Auflösung der Sektion angekündigt werden.
- 2 Die Auflösung der SAC Sektion Tödi erfolgt ausserdem, wenn die Mitgliederzahl unter 50 sinkt.
- 3 Im Falle der Auflösung gehen das Vereinsvermögen (nach Abzug aller Verbindlichkeiten) und die Clubhütten in die Verwaltung des SAC über. Wird innerhalb von 10 Jahren eine neue SAC Sektion im Gebiet Glarnerland gegründet, übergibt ihr der SAC dieses Vermögen.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 7. Dezember 1997 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. November 1930 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1944 und vom 2. Dezember 1956.

Sie treten am 1.1.1998 in Kraft.

SAC Sektion Tödi

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Genehmigt durch den Zentralverband am 18.03.1998

Der Zentralpräsident: H. Schmid

Der Jurist: B. Bodmer